

## **Gemeinnützige Verwendung von olympischen Begriffen und Symbolen – was ist erlaubt und was nicht?**

Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vor der kommerziellen Ausnutzung durch Trittbrettfahrer

In Deutschland schützt das Olympiaschutzgesetz die olympischen Bezeichnungen „Olympiade“, „Olympia“ und „olympisch“ (auch in anderen Sprachen) und das olympische Emblem („Olympische Ringe“).

Dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) steht dabei in dem im Olympiaschutzgesetz genannten Umfang als Nationales Olympisches Komitee für Deutschland das ausschließliche Recht auf Verwendung und Verwertung des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen sowie ähnlichen Bezeichnungen und Emblemen im geschäftlichen Verkehr zu.

Dieser umfassende Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen dient als Schutz vor Unternehmen, welche die Bekanntheit der olympischen Bezeichnungen und der Olympischen Ringe für ihre eigenen, kommerziellen Zwecke ausnutzen wollen, ohne einen finanziellen Beitrag hierfür zu leisten. Der Schutz vor solchen „Trittbrettfahrern“ ist für die Finanzierung und damit die Existenz der Olympischen Spiele von großer Bedeutung.

### **Kein Verwendungsverbot für rein gemeinnützige Projekte**

Der besondere Schutz der olympischen Bezeichnungen und des olympischen Emblems bezweckt aber nicht, dass ideellen bzw. schulischen Zwecken dienende Projekte, die rein gemeinnützig organisiert werden und den Olympischen Gedanken und die Olympische Erziehung fördern, be- oder gar verhindert werden.

Im Gegenteil: Die Olympischen Spiele und der Olympische Gedanke sollen Anreiz und Vorbild für eine sportliche Betätigung von Kindern sein. Gerne sollen daher solche gemeinnützigen Aktionen und Veranstaltungen, z. B. die sportliche Ausrichtung einer „Kinder- oder Spielolympiade“ oder die Befassung mit den Olympischen Spielen im Rahmen des Schulunterrichts oder Vereinslebens, auch über die Verwendung der olympischen Bezeichnungen und des olympischen Emblems eine Nähe zur Olympischen Bewegung bekommen. Um Verstöße gegen das Olympiaschutzgesetz oder Schutzrechte des IOC bzw. des DOSB zu vermeiden, sind dabei allerdings insbesondere die folgenden Spielregeln zu beachten:

1. Es dürfen keine Sponsoren eingebunden werden, die sich damit in unzulässiger Weise in die Nähe von Olympischen Spielen rücken könnten.
2. Es darf kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt werden (z. B. Ausrichtung der betreffenden Veranstaltung gegen Entgelt durch den Verkauf von Eintrittskarten, Erheben von Startgebühren oder Verkauf von Merchandising-Artikeln).

Werden diese Anforderungen beachtet, steht der Umsetzung nichts im Wege. Insbesondere besteht in diesem Fall auch keine Pflicht zur Anmeldung und Einholung einer Genehmigung beim DOSB. Eine Prüfung des geplanten Projekts durch den DOSB ist aber empfehlenswert, um Gewissheit über dessen Zulässigkeit zu haben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an [brandm@dsm-olympia.de](mailto:brandm@dsm-olympia.de).

**Der DOSB begrüßt jede gemeinnützige olympische Initiative und wünscht bei deren Umsetzung viel Erfolg.**